

und die exakte Feststellung der Wahlergebnisse von großer Bedeutung.²⁸ Deshalb widmen die örtlichen Wahlkommissionen der Schulung der Wahlvorstände über die wahlrechtlichen Bestimmungen und die sich daraus für ihre Tätigkeit ergebenden spezifischen Aufgaben große Aufmerksamkeit.

Die Wahlkommissionen kontrollieren die strikte Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei der Wahlhandlung. Dazu gehört auch, daß in allen Wahllokalen die Voraussetzungen für die ungestörte und unbeobachtete Vorbereitung der Stimmabgabe wie auch für die einwandfreie Beschaffenheit der Wahlkabinen, Wahlurnen und Stimmzettel geschaffen werden (vgl. §§ 29—32 Wahlgesetz).

Nach der Schließung der Wahllokale, die von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sind, stellt der Wahlvorstand das Ergebnis der Stimmabgabe im Wahlbezirk fest. Der Wahlvorstand führt im Wahllokal die öffentliche Auszählung der Stimmen durch. Jeder Bürger hat Zutritt zum Wahllokal und kann sich vom ordnungsgemäßen Verlauf der Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses überzeugen.

Nachdem der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmen ermittelt und die Trennung der ungültigen von den gültigen Stimmen durchgeführt hat, erfolgt die Feststellung des Wahlergebnisses nach den in § 9 des Wahlgesetzes festgelegten Grundsätzen: „(1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Erhält eine größere Zahl der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen als Mandate im jeweiligen Wahlkreis vorhanden sind, entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag über die Besetzung der Abgeordnetenmandate und über die Nachfolgekandidaten.“

Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen übersandten Wahlniederschriften überprüft die zuständige Wahlkommission die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis der einzelnen Wahlkreise fest. Die Wahlkommission der Republik bzw. die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommissionen stellen das endgültige Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl zu den jeweiligen Volksvertretungen fest. Die öffentliche Bekanntgabe

28 Im Gegensatz dazu mußte in einer Debatte des westdeutschen Bundestages am 26.9. 1974 zur Einschätzung der letzten Landtags- und Kommunalwahlen im Lande Niedersachsen zugegeben werden, daß die Ermittlung korrekter Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und Wahlkreisen durch die Häufung von Zähl-, Rechen- und ähnlichen Auswertungsfehlern nicht sichergestellt war. Mandats- und mehrheitsentscheidende Fehler wurden erst nach Wochen oder Monaten im Wahlprüfungsverfahren korrigiert. Bezeichnenderweise wurden diese Mängel nicht den staatlichen Wahlleitungsorganen, sondern den ehrenamtlichen Wahlhelfern in den Wahllokalen und Wahlvorständen angelastet, die die wahlrechtlichen Vorschriften ungenügend beherrscht hätten (vgl. Das Parlament, 41/1974, S. 3 f.). Ebenso mußte auch bei der Veröffentlichung des amtlichen Ergebnisses der Bundestagswahl vom 3.10.1976 durch den Bundeswahlausschuß festgestellt werden, daß Zählfehler und Auslassungen das Ergebnis beeinflußt haben und insgesamt zu einer Mandatsveränderung zugunsten der SPD führten. Die BRD-Bundeswahlleiterin Dr. Bartels erklärte dazu in einem Interview, daß derartige Fehler auch früher passiert seien, „ohne daß groß darüber geredet wurde“ (vgl. Neues Deutschland vom 21. 10.1976, S. 7).